

Die Sperre vor dem Knopfdruck

Vor Jahren gab es große Aufregung, als verschiedene Krankenkassen es Mitarbeitern von Polizei und Verfassungsschutzämtern erlaubten, in den Mitgliederkarteien herumzustöbern. Die Verfassungsschützer vor allem suchten auf diese Weise nach den Anschriften von observierten Personen, die ihnen durch die Lappen gegangen waren. Es war sehr zweifelhaft, ob diese Aktionen Rechtens waren. In dieser Zeitschrift wurde die Meinung vertreten, daß Krankenkassen, die das zuließen, noch unter das Niveau von Karl-May-Romanen herabsänken; der heutige Direktor des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen meinte damals hingegen, die Krankenkassen seien gegenüber Polizei und Verfassungsschutz amtshilfsverpflichtet. Der Meinungsstreit blieb ungelöst, weil die Adressensucher diese Aktivitäten so plötzlich wieder einstellten, wie sie sie begonnen hatten.

Im Computer-Zeitalter nun wird diese Frage zumindest theoretisch von neuem akut. Denn aus dem Computer ist der Abruf von Adressen im Amtshilfverfahren viel leichter geworden — man braucht nicht einmal mehr mit auffallenden Beamtenscharen in die Karteiräume der Krankenkassen einzufallen; Knopfdruck genügt.

Der Entwurf des Datenschutzgesetzes, der zur Zeit in den Ausschüssen des Bundestages beraten wird, schafft diese Unsicherheit nicht aus der Welt. Er läßt nämlich die bei den Krankenkassen gespeicherten „freien Daten“ fast schutzlos — und zu den „freien Daten“ gehört auch die Anschrift. Allerdings gibt es eine Einschränkung: Die Weitergabe „freier Daten“ ist nicht zulässig, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dem Betroffenen oder einer anderen Person aus der Datenweitergabe eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen kann“ (Paragraph 8 Absatz 3 des Entwurfs). Die Begrün-

dung schränkt das aber schon wieder ein — da heißt es, daß die Weitergabe untersagt sei, wenn „zu befürchten ist, daß dem Betroffenen dadurch schwerwiegende rechtswidrige Nachteile erwachsen können“. Polizei und Verfassungsschutz aber werden mit Fug und Recht behaupten wollen, daß sie keine „rechtswidrigen“ Nachteile zufügen, sondern höchst gerechte (übrigens sind im Gesetzentwurf neben diesen beiden und den Strafverfolgungsbehörden auch der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst genannt, also im Klartext: Spionageabwehrdienste).

Wir wiederholen, was wir vor Jahren gesagt haben: Auch der Rechtsbrecher und der politische Extremist, insbesondere aber seine Familienangehörigen, haben Anrecht auf ärztliche Hilfe. Aus diesem Grund ist in allen zivilisierten Staaten die ärztliche Schweigepflicht so normiert, daß der einen Arzt aufsuchende Kapitalverbrecher keine Sorge davor zu haben braucht, von ihm seinen (durchaus legitimen) Verfolgern ausgeliefert zu werden. Gerade die Familienangehörigen, die ja meist die Taten oder die Ansichten des sie Unterhaltenden gar nicht mitverantworten haben, sind aber zum Schutz der Gesundheit oft auf die gesetzliche Krankenversicherung angewiesen. Deshalb ist es ein hoch zu lobender Fortschritt, daß die Sachverständigenkommission, die den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über die Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung berät, in einem Votum über den Datenschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung empfohlen hat, daß die Krankenkassen personenbezogene Informationen nicht übermitteln dürfen. Es sei denn „zur Erfüllung eines auf die Erledigung eines einzelfallbezogenen Amtshilfeersuchens, wenn dies zum Vollzug der Reichsversicherungsordnung . . . notwendig . . . ist“ (DEUTSCHES ÄRZTEBLATT, Heft 8/1976, Seite 476). Damit wäre das Ausmaß der zulässigen Amtshilfe ausreichend um-

grenzt. Der Bundestag muß sich nun eine Formulierung einfallen lassen, die diese Empfehlung der Sachverständigenkommission auch im Datenschutzgesetz verankert. Vielleicht aber bemerken die Abgeordneten bei dieser Gelegenheit, daß das Datenschutzgesetz auch dann noch immer zu schwach ist, um uns wirklich vor der computerisierten Indiskretion zu schützen, und sie beseitigen die „freien Daten“ endlich ganz und gar. bt

Die Glosse

Wieder Wirbel um „Panorama“

„Auf Protest der CDU ist das für heute beabsichtigte Auftreten von Redakteuren des NDR-Fernseh-Magazins ‚Panorama‘ in Wedel auf einer Veranstaltung der sozialdemokratischen Wählerinitiative Nord gestoßen. Der Bürgerschaftsabgeordnete Gert Boysen, Mitglied des NDR-Rundfunkrates, bezeichnete das Vorhaben als ‚Skandal‘. Boysen: ‚Die ganze Redaktion mit Dr. Bott an der Spitze tritt auf, um für die SPD Wahlwerbung zu betreiben — und das noch unter Mitnahme des NDR-eigenen Markenzeichens ‚Panorama‘. Die CDU will den Vorgang in den Aufsichtsgremien des Senders zur Sprache bringen. Der Norddeutsche Rundfunk betonte gestern auf Anfrage, die Panorama-Redakteure vertreten in Wedel nicht den NDR, und distanzierte sich ‚von dem geschlossenen Auftreten einer Redaktion im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung‘.“

Das Hamburger Abendblatt hat den vorstehenden Text unter der Überschrift „Wieder Wirbel um ‚Panorama‘“ kommentarlos in seinem Nachrichtenteil veröffentlicht. Das DEUTSCHE ÄRZTEBLATT kann sich ebenfalls jeder Kommentierung enthalten — möchte den Text lediglich unter „Die Glosse“ rubrizieren. Es ist die bezeichnendste Glosse, die sich über Panorama überhaupt schreiben läßt . . . DÄ